

8. 4. 1976

9771

AS mit Kopie 3454 / 380
am 12.4.76

2 StE (OLG Stgt) 1/74

Herrn
Generalbundesanwalt
Buback
Bundesanwaltschaft

7500 Karlsruhe

Betr.: Strafsache gegen Baader u.a.

Anlage: Auszug aus der Tonbandniederschrift vom 17. 3. 1976,
mit Beweisanträgen

Sehr geehrter Herr Generalbundesanwalt !

Im hier anhängigen Verfahren gegen Baader u.a. hat die Verteidigung beantragt, Sie als Zeugen zu laden. Nach Auffassung des Senats handelt es sich bei den Themen, zu denen Sie gehört werden sollen, zum Teil darum, zu ermitteln, ob die Bundesanwaltschaft gegenüber dem Zeugen Hoff verbotene Vernehmungsmittel im Sinne von § 136 a StPO angewandt hat. Da insofern die Grundsätze des Freibeweises gelten, (Sarstedt bei Löwe-Rosenberg, 22.A., 8 zu § 136 a StPO; BGH St 16, 164) und der Senat - jedenfalls zunächst - Ihre Vernehmung als Zeuge nicht für geboten hält, bitte ich Sie, sich zu den hierzu im Beweisantrag aufgestellten Behauptungen schriftlich zu äussern.

Soweit im übrigen die Glaubwürdigkeit des Zeugen Hoff in Frage steht, (wobei in diesem Zusammenhang nicht entschieden zu werden braucht, wo es sich um Beweisantrag, wo um Beweisermittlungsantrag handelt), geht es nach Auffassung des Senats um Dinge, über die im Rahmen einer Erklärung der Bundesanwaltschaft als "öffentlicher Behörde" im Sinne von § 256 StPO Zeugnis abgelegt werden kann; die Erklärung kann dann in der Hauptverhandlung verlesen werden und Ihre Vernehmung ersetzen (vgl. Gollwitzer bei Löwe-Rosenberg, 22.A., 6 zu § 256 StPO).

Auch insoweit bitte ich Sie daher um schriftliche Erklärung.
Soweit die Beweisfragen auf Ermittlungsergebnisse abheben, bitte ich nur solche Erkenntnisse anzuführen, die in anderen als dem hier anhängigen Verfahren gewonnen wurden; nur insoweit kommt eine Verlesung gemäss § 256 StPO in Betracht.

Zu den auf Seite 3 und 4 des Bandes 441 unter Nr. 12 a - c aufgestellten Behauptungen erübrigt sich eine Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr.Prinzing)
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht